

## VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. März 2011

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1 Auftrag des Kantonsrates	2
1.2 Weiterer Handlungsbedarf	2
<b>2 Senkung der Motorfahrzeugsteuer für Anhänger</b>	<b>2</b>
2.1 Geltende Regelung	2
2.2 Schweizweiter Vergleich	3
2.3 Neuregelung	5
2.4 Kostenfolge	6
<b>3 Änderung der Zuständigkeit für die jährliche Einlösung der Motorfahräder</b>	<b>6</b>
3.1 Geltende Regelung	6
3.2 Entwicklung des Motorfahrzeugbestandes	6
3.3 Neuregelung	7
3.4 Kostenfolge	7
<b>4 Referendum</b>	<b>8</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>8</b>
Entwurf (VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben)	9

### Zusammenfassung

*Ein Vergleich der Motorfahrzeugsteuern aller Kantone zeigt, dass der Kanton St.Gallen mehrheitlich Werte aufweist, die sowohl unter dem Mittelwert der Kantone als auch unter den Werten der Nachbarkantone liegen. Deutlich darüber liegen jedoch die Motorfahrzeugsteuern für Anhänger. So muss beispielsweise für einen 24-tönnigen Anhänger im Kanton St.Gallen rund 40 Prozent und für einen 12-tönnigen Anhänger sogar 60 Prozent mehr als im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone bezahlt werden. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Steuerbetrag für Anhänger von der Hälfte (der einfachen Steuer) auf einen Drittel zu reduzieren. Damit wird die Motorfahrzeugsteuer auch für Anhänger auf ein mit den Nachbarkantonen vergleichbares Niveau gesenkt. Ausgehend vom heutigen Anhängerbestand führt dies zu einem Minderertrag für den Strassenfonds von jährlich rund 1,7 Mio. Franken. Andererseits darf erwartet werden, dass der*

*Anhängerbestand aufgrund der gesenkten Steuer etwas zunehmen wird, sodass der Ertragsausfall teilweise kompensiert wird. Die steuerliche Entlastung stellt eine Standortmassnahme zugunsten des einheimischen Gewerbes dar.*

*Für die jährliche Einlösung der Motorfahräder sind heute die Gemeinden zuständig. Bei der Einlösung ist zu prüfen, ob das Fahrzeug von einem Motorfahrradhändler auf seine Betriebssicherheit kontrolliert worden ist und ob eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Gleichzeitig ist die Motorfahrradsteuer von Fr. 20.– einzuziehen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen Viertel dieser Steuereinnahmen. Der Bestand von Motorfahrrädern ist im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 1984 kontinuierlich gesunken: Waren 1984 noch über 40'000 Fahrzeuge immatrikuliert, sind es heute gerade noch rund 10'000. Im Rahmen des Projektes «Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden» wurde festgelegt, dass die jährliche Einlösung der Motorfahräder neu durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vorgenommen werden soll. Dies mit der Konsequenz, dass die bisherigen Einnahmen der Gemeinden aus der Motorfahrradsteuer von insgesamt Fr. 50'000.– entfallen und stattdessen dem Kanton zufließen. Es ist davon auszugehen, dass die beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt entstehenden Mehrkosten durch die Mehreinnahmen gedeckt werden können bzw. längerfristig ein bescheidener Mehrertrag für den Kanton resultieren wird.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben, mit dem die Motorfahrzeugsteuer für Anhänger reduziert (Ziff. 1.1 und 2) und die Zuständigkeit für die jährliche Einlösung der Motorfahräder neu geregelt (Ziff. 1.2 und 3) wird.

## **1 Einleitung**

### **1.1 Auftrag des Kantonsrates**

In der Septembersession 2010 hiess der Kantonsrat die Motion 42.10.07 «Senkung der Strassenverkehrssteuern für schwere Motorwagen und Anhänger» mit folgendem Wortlaut gut:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben zu unterbreiten mit dem Ziel, die Motorfahrzeugsteuer für Anhänger auf ein mit den Nachbarkantonen vergleichbares Niveau zu senken.»

### **1.2 Weiterer Handlungsbedarf**

Im Rahmen eines Projektes hat die Regierung in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden überprüft. Dabei kam man unter anderem zum Schluss, dass die jährliche Zulassung der Motorfahräder idealerweise nicht mehr wie bis anhin von den Gemeinden, sondern von der Kantonsverwaltung bzw. dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vorgenommen werden soll. Mit dieser Vorlage wird daher vorgeschlagen, die einschlägige gesetzliche Grundlage entsprechend zu ändern.

## **2 Senkung der Motorfahrzeugsteuer für Anhänger**

### **2.1 Geltende Regelung**

Die Motorfahrzeugsteuer für Anhänger ist im Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) geregelt. Nach Art. 3 SVAG erhebt der Kanton jährlich eine Steuer auf

Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern<sup>1</sup>, die im Kanton St.Gallen ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren. Der Steuerpflicht unterstehen nur diejenigen Anhänger, die gemäss bundesrechtlichen Vorschriften ein Kontrollschild und einen Fahrzeugausweis benötigen (Botschaft des Regierungsrates zum SVAG vom 5. April 1977; ABI 1977, 545 f.). Steuerpflichtig ist der Halter des Anhängers (Art. 4 SVAG).

Die Steuer wird nach dem Gesamtgewicht<sup>2</sup> des Anhängers bemessen (Art. 10 Abs. 1 SVAG). Dabei beträgt die einfache Steuer Fr. 135.– für die ersten 1'000 kg Gesamtgewicht; für die folgenden 1'000 kg Gesamtgewicht beläuft sie sich auf jeweils 88 Prozent der vorangehenden 1'000 kg (Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. a SVAG). Dies ergibt eine degressive Besteuerung. Der Steuerfuss beträgt wenigstens 90, höchstens 110 Prozent der einfachen Steuer, wobei der Kantonsrat über den Steuerfuss mit dem Staatsvoranschlag beschliesst (Art. 16 SVAG). Gemäss Voranschlag 2011 (33.10.03) beträgt der Steuerfuss für das Jahr 2011 100 Prozent.

## 2.2 Schweizweiter Vergleich

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG) hat für das Jahr 2011 eine Zusammenstellung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer für Anhänger erstellt, und zwar für Anhänger mit dem Gesamtgewicht von 12, 16, 18 und 24 Tonnen:

Kanton	12 t Anhänger	16 t Anhänger	18 t Anhänger	24 t Anhänger	Mittelwert	Rangliste Mittelwert
AG	330.–	450.–	510.–	630.–	480.–	4
AI	700.–	880.–	970.–	1'240.–	948.–	18
AR	672.–	672.–	672.–	672.–	672.–	12
BS	688.–	948.–	1'036.–	1'212.–	971.–	21
BL	1'036.–	1'355.–	1'515.–	1'993.–	1'475.–	25
BE	525.–	525.–	525.–	525.–	525.–	6
FR	723.–	911.–	1'005.–	1'193.–	958.–	19
GE	690.–	690.–	690.–	690.–	690.–	13
GL	520.–	575.–	575.–	575.–	561.–	7
GR	666.–	814.–	888.–	996.–	841.–	15
JU	1'039.–	1'131.–	1'160.–	1'209.–	1'135.–	24
LU	480.–	600.–	720.–	840.–	660.–	10
NE	1'280.–	1'900.–	1'900.–	1'900.–	1'745.–	26
NW	665.–	856.–	945.–	1'185.–	913.–	17
OW	490.–	590.–	640.–	790.–	628.–	9
SH	366.–	565.–	654.–	846.–	608.–	8
SZ	560.–	720.–	800.–	992.–	768.–	14
SO	751.–	955.–	1'057.–	1'261.–	1'006.–	23
SG	<b>883.–</b>	<b>980.–</b>	<b>1'013.–</b>	<b>1'073.–</b>	<b>987.–</b>	<b>22</b>
TI	105.–	105.–	105.–	105.–	105.–	1
TG	350.–	350.–	350.–	350.–	350.–	3
UR	600.–	800.–	900.–	1'200.–	875.–	16

<sup>1</sup> Motorfahrzeuganhänger sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die gebaut sind, um von Motorfahrzeugen gezogen zu werden und mit diesen durch eine geeignete Verbindungseinrichtung schwenkbar verbunden sind (Art. 19 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, SR 741.41).

<sup>2</sup> Unter *Gesamtgewicht* versteht man die Summe von Leergewicht und Nutzlast (Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, SR 741.41). Das Gesamtgewicht ist aus dem Fahrzeugausweis ersichtlich (Art. 80 Abs. 1 Bst. b der eidgenössischen Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51).

Kanton	12 t Anhänger	16 t Anhänger	18 t Anhänger	24 t Anhänger	Mittelwert	Rangliste Mittelwert
VD	452.–	452.–	517.–	517.–	485.–	5
VS	320.–	320.–	320.–	320.–	320.–	2
ZG	725.–	915.–	995.–	1'235.–	968.–	20
ZH	416.–	611.–	716.–	926.–	667.–	11

Abb. 1: Interkantonaler Vergleich der Motorfahrzeugsteuer für das Jahr 2011 für Anhänger (Quelle: Schweizerischer Nutzfahrzeugverband [ASTAG])

Die Tabelle zeigt die relativ hohe Besteuerung im Kanton St.Gallen. Am geringsten ist die Steuer im Kanton Tessin. Von den Ostschweizern Kantonen (AR, AI, GL, GR, SH, TG) hat der Kanton Thurgau die tiefsten Steuern.

In der nachstehenden Abbildung wird die Steuerlast im Kanton St.Gallen mit der Steuerlast im Kanton Tessin, Thurgau sowie mit dem Mittelwert der Ostschweiz (ohne SG) und dem Mittelwert der Schweiz (ohne SG) graphisch veranschaulicht. Aufgrund der eingeschränkten Datenbasis können die Vergleichsreihen lediglich in Datenpunkten für 12, 16, 18 und 24 Tonnen dargestellt werden.

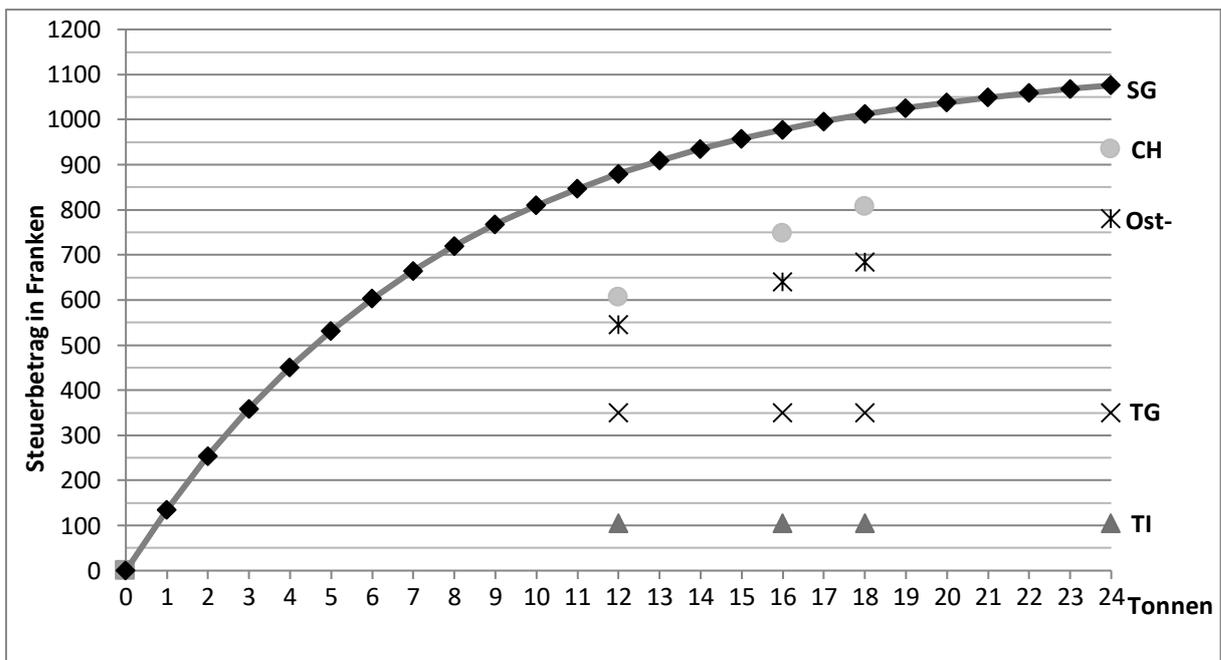


Abb. 2: Motorfahrzeugsteuer des Kantons St.Gallen für Anhänger für das Jahr 2011 mit Vergleichspunkten

Neben den tiefen Tessiner und Thurgauer Steuern veranschaulicht die Grafik, dass die Motorfahrzeugsteuer des Kantons St.Gallen für Anhänger klar über dem Ostschweizer Mittel liegt. Aufgrund der Progression sind die Abweichungen jedoch nicht konstant: Für 12-tönnige Anhänger muss im Kanton St.Gallen rund 60 Prozent mehr als im Ostschweizer Mittel bezahlt werden. Bei 24-tönnigen Anhängern beträgt die steuerliche Mehrbelastung rund 40 Prozent. Etwas weniger deutlich liegt die Steuer auch über dem schweizerischen Mittel: Bei 12-tönnigen Anhängern sind es rund 45 Prozent und bei 24-tönnigen Anhängern rund 15 Prozent.

## 2.3 Neuregelung

Die Motion verlangt, «die Motorfahrzeugsteuer für Anhänger auf ein mit den Nachbarkantonen vergleichbares Niveau zu senken». Von daher scheint es angemessen, den Steuerbetrag für Anhänger gegenüber dem heutigen Stand um einen Drittel zu reduzieren. Um dies zu erreichen, ist die einfache Steuer für Anhänger von der Hälfte auf einen Drittel der Motorfahrzeugsteuer gemäss Art. 11 Abs. 2 SVAG herabzusetzen, die degressive Ausgestaltung jedoch unverändert beizubehalten. Diese Neuregelung führt dazu, dass die einfache Steuer neu Fr. 90.– (bisher Fr. 135.–) für die ersten 1'000 kg Gesamtgewicht und für die folgenden 1'000 kg Gesamtgewicht (weiterhin) jeweils 88 Prozent der vorangehenden 1'000 kg beträgt. Ausgehend vom aktuellen Steuerfuss von 100 Prozent ergäbe dies neu folgendes Vergleichsbild:

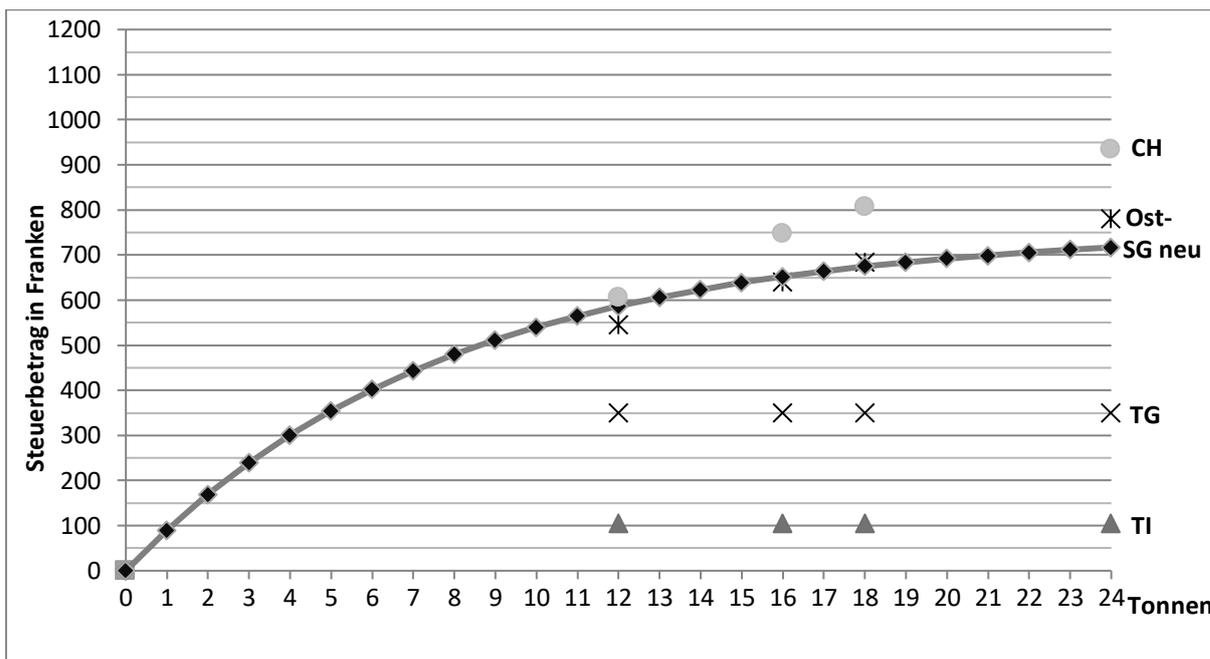


Abb. 3: Gesenkte Motorfahrzeugsteuer des Kantons St.Gallen für Anhänger auf Basis des Steuerfusses 2011 mit Vergleichspunkten

Die Abbildung zeigt, dass die Steuer mit dieser Senkung für die Werte 12,16,18 und 24 Tonnen unter dem schweizerischen Mittel liegt: Bei 12-tönnigen Anhängern beträgt der Steuervorteil 3 Prozent, bei 24-tönnigen Anhängern rund 20 Prozent. Gegenüber dem Ostschweizer Mittel besteht für die Werte 12 und 16 Tonnen ein geringfügiger Steuernachteil (7 bzw. 2 Prozent) und für die Werte 18 und 24 Tonnen ein geringfügiger Steuervorteil (1 bzw. 8 Prozent). Obwohl die Steuerlast noch immer über derjenigen des Kantons Thurgau liegt, kann mit Blick auf das Ostschweizer Mittel gesagt werden, dass sie nach der Senkung auf einem mit den Nachbarkantonen vergleichbaren Niveau liegt.

Gesetzestechisch bedarf die Neuregelung lediglich der Anpassung von Art. 12 Bst. a SVAG. Diese Bestimmung hält in ihrer geltenden Fassung fest, dass die einfache Steuer von Anhängern die Hälfte der Motorfahrzeugsteuer gemäss Art. 11 Abs. 2 SVAG beträgt. Um die Steuer gegenüber dem heutigen Stand um einen Drittel zu reduzieren, ist die Bestimmung dahingehend abzuändern, dass die einfache Steuer von Anhängern einen Drittel der Motorfahrzeugsteuer gemäss Art. 11 Abs. 2 SVAG beträgt.

Es ist geplant, die Gesetzesänderung ab 1. Januar 2012 anzuwenden.

## 2.4 Kostenfolge

Die jährlichen Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer für Anhänger betragen rund 5 Mio. Franken. Die Senkung der Motorfahrzeugsteuer für Anhänger dürfte damit – bei gleich bleibendem Anhängerbestand – zu jährlichen Einnahmeausfällen von etwa 1,7 Mio. Franken führen.

Mit Beschluss vom 24. September 2008 über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 (ABI 2008, 3276 f.) hat der Kantonsrat in Anwendung von Art. 7 Abs. 4 SVAG beschlossen, den Ertrag der Motorfahrzeugsteuer dem Strassenfonds gutzuschreiben. In der Botschaft vom 22. April 2008 zum 15. Strassenbauprogramm (ABI 2008, 1888) schätzte die Regierung die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer für das Jahr 2012 auf 130,7 Mio. und für das Jahr 2013 auf 131,9 Mio. Franken. Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Motorfahrzeugsteuer für Anhänger dürften danach zu Einbussen des gesamten Ertrags aus der Motorfahrzeugsteuer von rund 1,3 Prozent führen. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass es für Transportunternehmen und andere Gewerbetreibende attraktiver werden wird, ihre Fahrzeuge im Kanton St.Gallen zu immatrikulieren und besteuern zu lassen. Dieser Effekt dürfte dazu führen, dass ein Teil der Einnahmeausfälle kompensiert wird.

## 3 Änderung der Zuständigkeit für die jährliche Einlösung der Motorfahräder

### 3.1 Geltende Regelung

Motorfahräder sind einplätzigige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h und einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup>. Ebenfalls als Motorfahräder gelten gewisse motorisierte Behindertenfahrstühle sowie Elektrofahräder (Art. 18 der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [SR 741.41; abgekürzt VTS]). Motorfahräder benötigen grundsätzlich<sup>3</sup> einen Fahrzeugausweis sowie ein Kontrollschild (Art. 175 Abs. 5 VTS und Art. 90 Abs. 2 VZV). Das Kontrollschild ist jedes Jahr neu einzulösen. Bundesrechtliche Voraussetzung für die Einlösung ist, dass der Halter den Nachweis einer Fahrzeughaftpflichtversicherung erbringt (Art. 38 Abs. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung [SR 741.31]). Als kantonrechtliche Voraussetzung kommt die jährliche Kontrolle des Motorfahrades auf die Betriebssicherheit hinzu (Art. 9 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG]). Die Kontrolle wird in der Praxis von anerkannten Motorfahradhändlern vorgenommen. Im Rahmen der Einlösung erhebt die Gemeinde die Motorfahradsteuer von Fr. 20.– (Art. 22 SVAG, Art. 10 EV zum SVG). Im Gegenzug erhalten die Gemeinden ein Viertel bzw. Fr. 5.– der Motorfahrzeugsteuer (Art. 25 Abs. 1 SVAG).

### 3.2 Entwicklung des Motorfahradbestandes

Wie untenstehende Grafik veranschaulicht, ist der Bestand von Motorfahradern im Kanton St.Gallen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Beim heutigen Bestand von rund 10'000 Fahrzeugen ergibt sich ein jährliches Steueraufkommen von rund Fr. 200'000.–, wovon der Kanton Fr. 150'000.– und die Gemeinden Fr. 50'000.– erhalten.

<sup>3</sup> Als bedeutsame Ausnahme davon sind Elektrofahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h – sogenannte «Leicht-Motorfahräder» – zu nennen, die weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschild, sondern lediglich eine Velovignette benötigen (Art. 18 Bst. a VTS i.V.m. Art. 72 Abs. 1 Bst. k der eidgenössischen Verkehrszulassungsverordnung [SR 741.51; abgekürzt VZV]).

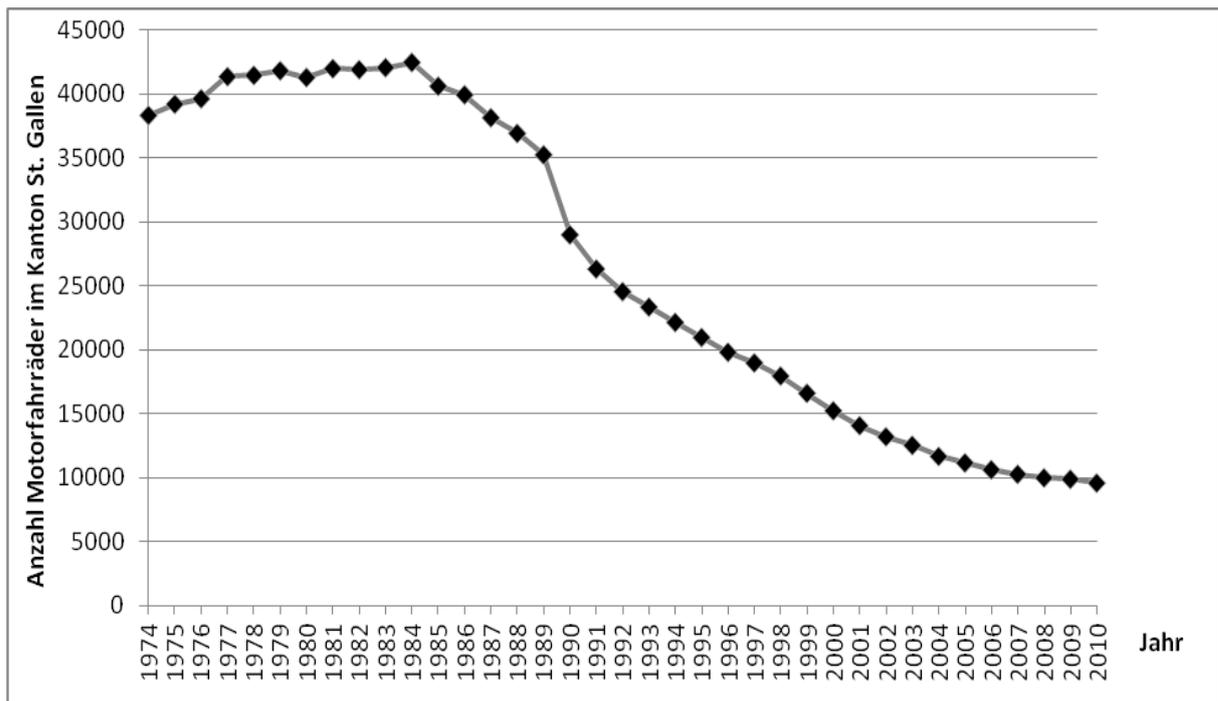


Abb. 4: Entwicklung des Motorfahrzeugbestandes im Kanton St.Gallen (Quelle: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)

### 3.3 Neuregelung

Aufgrund des gesunkenen Motorfahrzeugbestandes macht es Sinn, die Gemeinden von der Aufgabe der jährlichen Einlösung der Motorfahräder zu entlasten und diese auf das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu übertragen, welches heute bereits für den Bezug der Motorfahrzeugsteuer zuständig ist. An den Voraussetzungen für die jährliche Einlösung soll nichts geändert werden. Insbesondere soll an der jährlichen Kontrolle der Betriebssicherheit durch Motorfahrzeughändler festgehalten werden. Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) begrüsst die Kompetenzverschiebung.

Um die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen, sind auf formellgesetzlicher Ebene Art. 24 und 25 SVAG zu ändern. Art. 24, der festhält, dass der Bezug der Motorfahrzeugsteuer Sache der politischen Gemeinde ist, ist ersatzlos zu streichen. Dies führt dazu, dass diese Zuständigkeit in den Aufgabenbereich des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes fällt. Die Regelung in Art. 25, wonach die Gemeinden einen Viertel der Motorfahrzeugsteuer erhalten, ist aufzuheben. Stattdessen ist in Art. 25 einzig noch festzuhalten, dass der Reinertrag der Motorfahrzeugsteuer gemäss Art. 7 SVAG – und damit gleich wie der Reinertrag der Motorfahrzeugsteuer – zu verwenden ist.

Als Folge dieser Gesetzesänderung wird alsdann Art. 10 EV zum SVG anzupassen sein. Es ist geplant, auch diese Änderungen ab 1. Januar 2012 anzuwenden.

### 3.4 Kostenfolge

Durch die Gesetzesänderung erhält der Kanton den Gemeindeanteil der Motorfahrzeugsteuer. Dies führt beim Kanton zu Mehreinnahmen von rund Fr. 50'000.–.

Auf der Kostenseite ist beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit einmaligen Implementierungskosten von rund Fr. 50'000.– zu rechnen. Es ist vorgesehen, die zusätzliche Aufgabe ohne Personalaufstockung zu bewältigen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Änderung

auch mit dauerhaften Mehrkosten (Portokosten, Druckkosten) verbunden sein wird. Diese Mehrkosten liegen voraussichtlich unter den Mehreinnahmen, sodass für den Kanton längerfristig geringfügige Mehreinnahmen resultieren dürften.

#### **4 Referendum**

Der vorliegende Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben untersteht gemäss Art. 49 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

#### **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des VII. Nachtrags zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben einzutreten.

Im Namen der Regierung

Willi Haag  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Entwurf der Regierung vom 22. März 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2011<sup>4</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*b) besondere Fahrzeuge*

*Art. 12.* Die einfache Steuer wird ermässigt auf:

- a) **einen Drittel** für Anhänger;
- b) ein Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
- c) einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
- d) einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
- e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.

Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung fest.

*Art. 24 wird aufgehoben.*

*Steuerzweck*

**Art. 25. Der Reinertrag der Steuer wird gemäss Art. 7 dieses Erlasses verwendet.**

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>4</sup> ABI ...  
<sup>5</sup> sGS 711.70.